

**Postulat Rebsamen Heidi und Mit. über eine dienststellenübergreifende Fachstelle für nachhaltige Entwicklung (P 738). Eröffnet am: 14.09.2010
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Eine Entwicklung ist nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können (Definition der "Brundtland-Kommission"). Nachhaltigkeit umfasst die drei Zieldimensionen Umwelt (ökologische Verantwortung), Wirtschaft (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und Gesellschaft (gesellschaftliche Solidarität). Die Bundesverfassung erklärt die nachhaltige Entwicklung zu einem Staatsziel (Art. 2 Abs. 2) und hält Bund und Kantone dazu an, ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihre Beanspruchung andererseits anzustreben (Art. 73). Unsere Kantonsverfassung nimmt dieses Anliegen in den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung auf, indem Kanton und Gemeinden verpflichtet werden, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf zu achten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden und die wirtschaftliche Entwicklung allen dient (§ 12 Abs. 3). So wird beispielsweise im Kantonalen Richtplan 2009 als richtungsweisende Festlegung (A4) und als Koordinationsaufgabe (A4-1) bestimmt, dass der Kanton die kantonale Raumplanung und den kantonalen Richtplan auf die nachhaltige Entwicklung ausrichtet.

Diesem verfassungsmässigen Grundsatz sind alle Departemente und Dienststellen verpflichtet und sie haben ihn bei der Erfüllung ihren Aufgaben zu beachten und umzusetzen. Insbesondere alle (Fach-)Dienststellen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) leisten ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons Luzern. Sowohl die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (namentlich mit den Bereichen Biodiversität, Natur und Landschaft, Wald, Landwirtschaft) und die Dienststelle Umwelt und Energie (insbesondere mit den Bereichen Wasser, Boden, Luft, Energie) als auch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (mit den Bereichen Naturgefahren und Mobilität) und die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (mit der Raumplanung) sind in die nachhaltige Entwicklung involviert. Die nötige Zusammenarbeit und Abstimmung der Beurteilung der nachhaltigen Entwicklung durch die angeführten Dienststellen erfolgt im Rahmen der einzelnen Vorhaben nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben und durch die departementalen Führungsinstrumente (Rapporte, Kaderanlässe, usw.). Dieses Vorgehen und diese Organisation haben sich bewährt. Es besteht weder ein Anlass noch eine Notwendigkeit, im BUWD eine dienststellenübergreifende Abteilung für die nachhaltige Entwicklung zu schaffen; vielmehr würden sich dadurch Doppelspurigkeiten und Überlappungen ergeben, die die Verfahren und Entscheidungsabläufe verlängern und verkomplizieren würden. Der Aufbau einer neuen Dienststelle würde zudem hohe Kosten mit dem erforderlichen Personal und Sachmitteln verursachen; solche Mittel sind nicht vorhanden. Es ist überdies falsch, einzelne – wenn auch sehr wichtige – Verfassungsgrundsätze einer eigenen Organisationseinheit zu übertragen und durch diese zu bearbeiten, weil dadurch die Identifikation der einzelnen Dienststellen mit dem Verfassungsauftrag verringert würde. Für die Koordination und Abstimmung aller Grundsätze besteht wie erwähnt die heutige Organisationseinheit mit den Departementen und dem Regierungsrat selber. Damit wird dieser Verfassungsauftrag sach-

gerecht und zeitgerecht umgesetzt. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen.